

Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)

817.021.23

vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Januar 2024)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e und 95 Absatz 3 der Verordnung
vom 16. Dezember 2016¹ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft fest.

² Sie gilt für Erzeugnisse nach Anhang 1 sowie für Teile davon, unabhängig davon, ob sie unverarbeitet, verarbeitet oder in einem zusammengesetzten Lebensmittel verwendet werden.

³ Sie gilt nicht für Erzeugnisse, wenn diese nachweislich bestimmt sind:

- a. für die Herstellung anderer Erzeugnisse als Lebensmittel;
- b. zur Aussaat oder zur Anpflanzung; oder
- c. für zugelassene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Pestizide*:
 1. derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG) verwendete Wirkstoffe und ihre Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, oder
 2. Wirkstoffe und ihre Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte aus Biozidprodukten im Sinne der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005³ (VBP), die nicht bereits in anderen Erlassen geregelt werden;

AS 2017 793

¹ SR 817.02

² SR 813.1

³ SR 813.12

- b. *Rückstandshöchstgehalt (RHG)*: die höchste zulässige Konzentration eines Pestizidrückstands in oder auf Erzeugnissen;
- c. *CXL*: der von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegte Rückstandshöchstgehalt (Codex Maximum Residue Limit for Pesticide);
- d. *Einfuhrtoleranz*: Rückstandshöchstgehalt für eingeführte Erzeugnisse, der festgesetzt wird, wenn:
 - 1. für ein Erzeugnis die Verwendung eines Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel oder einem Biozidprodukt aus anderen Gründen als dem Schutz der Gesundheit nicht zugelassen ist, oder
 - 2. für ein Erzeugnis und dessen Verwendung der geltende Rückstandshöchstgehalt aus anderen Gründen als dem Schutz der Gesundheit festgelegt wurde;
- e. *Bestimmungsgrenze*: die geringste Rückstandskonzentration, die im Rahmen der routinemässigen Überwachung mit Methoden, die nach guter Laborpraxis validiert sind, quantifiziert und erfasst werden kann.

² Soweit die Lebensmittelgesetzgebung keine Begriffsbestimmungen enthält, gelten für diese Verordnung die Begriffe des ChemG, der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁴, der VBP und der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁵ (PSMV).

2. Abschnitt: Ermittlung und Festlegung der Rückstandshöchstgehalte

Art. 3 Kriterien und Grundlagen für die Ermittlung der Rückstandshöchstgehalte

¹ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ermittelt die Höchstgehalte für Pestizidrückstände. Es zieht die betroffenen Bundesstellen bei.

² Es berücksichtigt dabei:

- a. das Gefahrenpotenzial der Pestizidrückstände für den Menschen;
- b.⁶ die üblichen wissenschaftlichen Unterlagen;
- c. bei Pflanzenschutzmitteln: die einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 9 PSMV⁷;
- d. bei Biozidprodukten: Artikel 17 VBP⁸;
- e. den wissenschaftlich-technischen Kenntnisstand für die Bewertung der Toxikologie und der Rückstandsexposition;

⁴ SR 813.11

⁵ SR 916.161

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2239).

⁷ SR 916.161

⁸ SR 813.12

- f. die technisch unvermeidbare Konzentration eines Pestizids im Lebensmittel aufgrund der guten Landwirtschaftspraxis oder der guten Herstellungspraxis;
- g. die Aufnahme des Pestizids auf der Grundlage der Verzehrmenngen der betreffenden Lebensmittel;
- h. das mögliche Vorhandensein von Pestizidrückständen aus anderen Quellen als der Anwendung als Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt;
- i. die bekannten kumulativen oder synergistischen Interaktionen von Wirkstoffen, die auf gleiche biologische Systeme im menschlichen Organismus wirken;
- j. ob ein CXL festgelegt wurde;
- k. ob nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005⁹ bereits ein Rückstandshöchstgehalt festgelegt wurde;
- l.¹⁰ ob im Falle eines Begehrens für Einfuhrtoleranzen nach Artikel 7 in einem anderen Land eine gute Pflanzenschutzpraxis oder Biozidpraxis besteht, die für die vorschriftsgemässe Verwendung eines Wirkstoffs in diesem Land gilt;
- m. Überwachungsdaten;
- n. weitere Faktoren, die für den zu prüfenden Sachverhalt relevant sind.

³ Die Höchstgehalte für Pestizidrückstände sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 4 Wirkstoffe, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind
Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die im Rahmen der PSMV¹¹ oder der VBP¹²
und auf der Basis von Artikel 3 beurteilt worden sind und für die keine Rückstands-
höchstgehalte erforderlich sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 5 Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete oder vermischte
Erzeugnisse

Sind für verarbeitete oder vermischte Erzeugnisse keine Rückstandshöchstgehalte in
Anhang 2 festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte für das Rohprodukt, wo-
bei die durch die Verarbeitung oder die Vermischung bewirkten Veränderungen der
Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Feb-
ruar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie
91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, in der in der EU jeweils verbind-
lichen Fassung.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020
(AS 2020 2239).

¹¹ SR 916.161

¹² SR 813.12

Art. 6 Neubewertung bestehender Rückstandshöchstgehalte

Ändern sich die Rahmenbedingungen gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Festlegung der Rückstandshöchstgehalte, so überprüft das BLV die bestehenden Rückstandshöchstgehalte.

Art. 7 Rückstandshöchstgehalte für in der Schweiz nicht verwendete Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte

¹ Das BLV kann auf Begehren Einfuhrtoleranzen für Rückstände von in der Schweiz nicht vorgesehenen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten festlegen.¹³

² Das Begehren muss enthalten:

- a. eine Übersicht über das eingereichte Begehren mit:
 1. einer Zusammenfassung,
 2. einer Begründung,
 3. einem Verzeichnis der beigefügten Unterlagen, und
 4. einer Kopie der für die Festlegung der Rückstandshöchstgehalte relevanten Anwendungsbedingungen im Rahmen der guten Pflanzenschutzpraxis für die spezifischen Verwendungen des Wirkstoffs oder einer Kopie der Anwendungsbedingungen als Biozidprodukt;
- b. ein Verzeichnis der in den letzten zehn Jahren vor dem Datum der Vorlage des Begehrens veröffentlichten wissenschaftlichen Literatur über die gesundheitlichen Auswirkungen des Wirkstoffs und der entsprechenden Pestizidrückstände; und
- c. die Angaben nach den Anhängen 5 und 6 PSMV¹⁴ im Rahmen der Datenanforderungen für die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für Pestizide oder nach Artikel 14 VBP¹⁵, einschliesslich der toxikologischen Daten, der Daten über Routineanalysemethoden zur Anwendung in Kontrolllaboratorien und der Daten über den Pflanzen- und Tiermetabolismus.

3. Abschnitt: Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten**Art. 8** Verbot des Inverkehrbringens und Zulassung bei Überschreitung

¹ Unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Pestizidrückstände enthalten, die folgende Werte überschreiten:

- a. die in Anhang 2 festgelegten Rückstandshöchstgehalte, einschliesslich der Rückstandshöchstgehalte für verarbeitet und vermischte Erzeugnisse nach Artikel 5;

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2239).

¹⁴ SR 916.161

¹⁵ SR 813.12

- b. 0,01 mg/kg bei Erzeugnissen, die in Anhang 1 einen EU-Code haben und Buchstabe a nicht entsprechen, sofern die betreffenden Wirkstoffe nicht in Anhang 3 aufgeführt sind.

2 ...¹⁶

³ Im Falle einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte sind abweichend von Absatz 1 Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte zugelassen, wenn:

- a. die betreffende Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang 4 aufgeführt ist;
- b. die betreffenden Erzeugnisse nicht für den sofortigen Verbrauch bestimmt sind; und
- c. gewährleistet ist, dass solche Erzeugnisse bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten die in Anhang 2 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht mehr überschreiten.

Art. 9 Verbot der Verarbeitung und Vermischung

Erzeugnisse, die die Pestizidrückstandswerte nach Artikel 8 Absatz 1 nicht einhalten, dürfen weder verarbeitet noch zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen vermischt werden.

4. Abschnitt: Anpassung der Anhänge und Weisungen an die kantonale Vollzugsbehörden

Art. 10 Nachführen der Anhänge

¹ Das BLV passt die Anhänge 1–4 dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an.

² Es kann für diese Anpassungen Übergangsbestimmungen festlegen.

Art. 11 Weisungen an die kantonalen Vollzugsbehörden

¹ Entsprechen die Anhänge 1–4 den neuen Erkenntnissen oder Entwicklungen nicht mehr und sind sofortige Massnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich, so kann das BLV den kantonalen Vollzugsbehörden bis zur Änderung der Anhänge befristete Weisungen erteilen.

² Die Weisungen werden im Internet publiziert.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, mit Wirkung seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2239).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995¹⁷ über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln wird aufgehoben.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Wirkstoffe, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft nach der PSMV¹⁸ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bewilligt wurden und für die Rückstandshöchstgehalte festgelegt worden sind, dürfen noch bis zum 30. April 2019 in oder auf Lebensmitteln in Höchstgehalten nach bisherigem Recht nachweisbar sein.

Art. 13a¹⁹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. März 2018

Lebensmittel, die der Änderung vom 12. März 2018 nicht genügen, dürfen noch bis zum 30. April 2019 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 13b²⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

¹ Lebensmittel, die der Änderung vom 27. Mai 2020 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2021 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

² In Abweichung von Absatz 1 gelten für die Wirkstoffe Buprofezin, Diflubenzuron, und Linuron in oder auf Lebensmitteln noch bis zum 31. Dezember 2020 die Rückstandshöchstgehalte nach bisherigem Recht.

Art. 13c²¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2022

Lebensmittel, die der Änderung vom 26. September 2022 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 14. April 2023 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

¹⁷ [AS 1995 2893; 2002 955; 2005 5749; 2008 793, 4475, 6027; 2009 4741; 2011 1985; 2012 2147; 2013 4715; 2015 3219]

¹⁸ SR 916.161

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 12. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1281).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2239).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 26. Sept. 2022, in Kraft seit 15. Oktober 2022 (AS 2022 563).

Art. 13^{d22} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Mai 2023

Lebensmittel, die der Änderung vom 31. Mai 2023 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Januar 2024 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 13^{e23} Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. November 2023

¹ Lebensmittel, die Wirkstoffe enthalten, für die mit der Änderung vom 24. November 2023 ein tieferer Höchstgehalt festgelegt wird, dürfen noch bis zum 1. Juli 2024 mit dem Höchstgehalt nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

² In Abweichung von Absatz 1 dürfen Lebensmittel, die die Wirkstoffe Clothianidin und Thiamethoxan enthalten, noch bis zum 7. März 2026 mit dem Höchstgehalt nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 31. Mai 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 289).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 24. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 789).

*Anhang I*²⁴
(Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Herkunft, für die Rückstandshöchstgehalte gelten

1 Erläuterung

Es gilt die Liste der Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Herkunft nach Anhang I Teil A und Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005²⁵. Nicht in dieser Liste aufgeführte Erzeugnisse werden in der Tabelle in diesem Anhang aufgeführt.

2 Erläuterung zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Die Tatsache, dass ein Erzeugnis in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgeführt wird, bedeutet nicht, dass es ein Lebensmittel ist.

3 Tabelle

1	2	3	4	5
Code	Kategorie, Gruppe oder Untergruppe	Wichtigstes Erzeugnis der Gruppe oder Untergruppe	Wissenschaftliche Bezeichnung	Teil des Erzeugnisses, für den die RHG gelten
	Fische	Fischleber		ganzes Erzeugnis
		Fischrogen		
	Krebstiere			ganzes Erzeugnis
	Stachelhäuter			ganzes Erzeugnis
	Weichtiere			ganzes Erzeugnis

²⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2239).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1049, ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 9.

Anhang ²⁶

(Art. 3 Abs. 3 und 5 sowie 8 Abs. 1 Bst. a und 3 Bst. c)

Zulässige Höchstgehalte für Pestizidrückstände²⁷

- ²⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EDI vom 27. Mai 2020 (AS **2020** 2239). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 1 der V des BLV vom 30. Juni 2021 (AS **2021** 423), Ziff. II Abs. 1 der V des BLV vom 26. Sept. 2022 (AS **2022** 563), Ziff. II der V des BLV vom 31. Mai 2023 (AS **2023** 289) und vom 24. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 789).
- ²⁷ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2023/789> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 3²⁸
(Art. 4 und 8 Abs. 1 Bst. b)

Pestizide, für die keine Rückstandshöchstgehalte gelten

1 Erläuterungen

Für die Wirkstoffe in dieser Tabelle gelten keine Rückstandshöchstgehalte für die Anwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten.

2 Tabelle

1	2
Wirkstoff	Bemerkungen
1-Decanol	
<i>Adoxophyes orana</i> GV	
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Ammoniumacetat	
<i>Ampelomyces quisqualis</i>	
Apfelwicklergranulose-Virus	
<i>Aureobasidium pullulans</i>	
<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> Stamm FZB24	
<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> susp. Planatarum strain D747	
<i>Bacillus firmus</i>	
<i>Bacillus subtilis</i>	
<i>Bacillus thuringiensis</i>	
<i>Bacillus thuringiensis</i> var. <i>aizawai</i>	
<i>Bacillus thuringiensis</i> var. <i>israeliensis</i>	
<i>Bacillus thuringiensis</i> var. <i>kurstaki</i>	
<i>Bacillus thuringiensis</i> var. <i>tenebrionis</i>	
<i>Beauveria bassiana</i>	
<i>Beauveria brongniartii</i>	
Benoxacor	
Benzoessäure	
Brennnesselextrakt	
Calciumcarbonat	
Cloquintocet-mexyl	
<i>Coniothyrium minitans</i>	
COS-OGA	
Eisen(II)-sulfat	
Eisen(III)-phosphat	
Eisen(III)-sulfat	

²⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des EDI vom 27. Mai 2020 (AS 2020 2239), Ziff. I Abs. 1 der V des BLV vom 30. Juni 2021 (AS 2021 423) und Ziff. II Abs. 2 der V des BLV vom 26. Sept. 2022, in Kraft seit 15. Oktober 2022 (AS 2022 563).

1	2
Wirkstoff	Bemerkungen
Entrahmte Milch (Magermilch)	
Essigsäure	
Ethylen	
Eugenol	
Eukalyptusöl	
Fettalkohole / aliphatische Alkohole	
Fettsäuren: Laurinsäure	
Fettsäuren: C7-C20	
Fettsäuren: Decansäure	
Fettsäuren: Fettsäuremethylester	
Fettsäuren: Heptansäure	
Fettsäuren: Octansäure	
Fettsäuren: Oleinsäure, einschliesslich Ethyloleat	
Fettsäuren: Pelargonsäure	
Folsäure	
Geraniol	
Gibberellin	
<i>Glicladium catenulatum</i>	
Grüne-Minze-Öl	
<i>Helicoverpa armigera</i> Nucleopolyhedrovirus	
Heptamaloxyloglucan	
Isoxadifen-ethyl	
Kaliumhydrogencarbonat	
Kaliumiodid	
Kaliumthiocyanat	
Kaliumtriiodid	
Kalkstein	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Knoblauchextrakt	
Kohlendioxid	
Laminarin	
Maltodextrin	
Mefenpyr-Diethyl	
<i>Metarhizium anisopliae</i>	
Methylnonylketon	
Molke	
Natriumaluminiumsilicat	
Obstessig	
<i>Oleum foeniculi</i> (Fenchelöl)	
<i>Paecilomyces fumosoroseus</i>	

1	2
Wirkstoff	Bemerkungen
<i>Paecilomyces lilacinus</i>	
Paraffinöl (CAS 64742-46-7)	
Paraffinöl (CAS 72623-86-0)	
Paraffinöl (CAS 8042-47-5)	
Paraffinöl (CAS 97862-82-3)	
Pfeffer	
Pfefferminzöl	
Pflanzenöle: Citronnellol	
Pflanzenöle: Nelkenöl-Eugenol	
Pflanzenöle: Orangenöl	
Pflanzenöle: Rapsöl	
<i>Phlebia gigantea</i>	
<i>Photobacterium luminescens</i>	
<i>Pseudomonas chlororaphis</i>	
<i>Pseudomonas</i> sp. (DSMZ 13134)	
Quarzsand	
Quassiaextrakt	
Repellentien: Blutmehl	
Repellentien: Fischöl	
Repellentien: Schafsfett	
Repellentien: Tallöl	
<i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm LAS02	
Schachtelhalmextrakt	
Schalenwicklergranulose-Virus	
Schwefel	
Schwefelsaure Tonerde	
Seetangextrakt	
Sesamöl raffiniert	
<i>Streptomyces griseoviridis</i>	
Teebaumextrakt	
Terpenoid Blend QRD 460	
Thymol	
Trimethylaminhydrochlorid	
<i>Verticillium lecanii</i>	
Wein	
Weinessig	
Weisszucker	
Winter Green Oil	
<i>Xenorhabdus bovienii</i>	
Zellwände von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm LAS117	

Anhang 4
(Art. 8 Abs. 3 Bst. a)

Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen nach Artikel 11 Absatz 4 (Begasungsmittel)

1 Erläuterungen

In dieser Tabelle sind Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen aufgeführt, für die die Rückstandshöchstgehalte von Anhang 2 erst zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten gelten.

2 Tabelle

1	2	3
Wirkstoff	Erzeugnis nach Anhang 1	EU-Code
Aluminiumphosphid	Obst	0100000
	Gemüse	0200000
	Hülsenfrüchte (getrocknet)	0300000
	Ölsaaten und Ölfrüchte	0400000
	Getreide	0500000
	Tee, Kaffee, Kräutertees und Kakao	0600000
	Gewürze	0800000
Calciumphosphid	Obst	0100000
	Gemüse	0200000
	Hülsenfrüchte (getrocknet)	0300000
	Ölsaaten und Ölfrüchte	0400000
	Getreide	0500000
	Tee, Kaffee, Kräutertees und Kakao	0600000
	Gewürze	0800000
Magnesiumphosphid	Obst	0100000
	Gemüse	0200000
	Hülsenfrüchte (getrocknet)	0300000
	Ölsaaten und Ölfrüchte	0400000
	Getreide	0500000
	Tee, Kaffee, Kräutertees und Kakao	0600000
	Gewürze	0800000
Phosphin	Obst	0100000
	Gemüse	0200000
	Hülsenfrüchte (getrocknet)	0300000
	Ölsaaten und Ölfrüchte	0400000
	Getreide	0500000
	Tee, Kaffee, Kräutertees und Kakao	0600000
	Gewürze	0800000

1	2	3
Wirkstoff	Erzeugnis nach Anhang 1	EU-Code
Sulfurylfluorid	Obst	0100000
	Getreide	0500000
Zinkphosphid	Obst	0100000
	Gemüse	0200000
	Hülsenfrüchte (getrocknet)	0300000
	Ölsaaten und Ölfrüchte	0400000
	Getreide	0500000
	Tee, Kaffee, Kräutertees und Kakao	0600000
	Gewürze	0800000